

Kreisverordnung

Über Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr
mit Taxen im Kreis Dithmarschen vom 01.07.2015

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08 August 1990 (BGBl. I S. 1690) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 Abs. 2 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 11. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 270) und § 55 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) vom 02. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Vorlage im Kreistag verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Die Beförderungsentgelte für den Verkehr mit Taxen von Unternehmen, die ihren Betriebssitz in Kreis Dithmarschen haben, bestimmen sich ausschließlich nach dieser Verordnung. Sie gelten für Fahrten innerhalb des Kreises Dithmarschen; insoweit besteht Beförderungspflicht (Pflichtfahrbereich).

§ 2 Beförderungsentgelte

(1) Die Berechnung der Beförderungsentgelte erfolgt nach den Tarifen Taxe 1 oder Taxe 2.

(2) Taxe 1: Fahrten mit maximal 4 Fahrgästen. Grundentgelt für jede Inanspruchnahme einer Taxe beträgt 3,40 Euro. Die Grundtaxe enthält eine Beförderungleistung von 0,10 Euro

an Werktagen (montags – samstags) in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr
- bis 3000 m für je 50,00 m Fahrtstrecke 0,10 Euro
- über 3000 m für je 58,82 m Fahrtstrecke 0,10 Euro

an Werktagen (montags – samstags) in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr
sowie an Sonn- und Feiertagen
- bis 3000 m für je 47,62 m Fahrtstrecke 0,10 Euro
- über 3000 m für je 54,05 m Fahrtstrecke 0,10 Euro

Taxe 2: Fahrten mit mehr als 4 Fahrgästen bei Fahrzeugen, die dieses bauartbedingt zulassen: Grundentgelt für jede Inanspruchnahme einer Taxe beträgt 5,60 Euro. Die Grundtaxe enthält eine Beförderungleistung von 0,10 Euro

an Werktagen (montags – samstags) in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr
- bis 3000 m für je 47,62 m Fahrtstrecke 0,10 Euro
- über 3000 m für je 51,28 m Fahrtstrecke 0,10 Euro

an Werktagen (montags – samstags) in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr
sowie an Sonn- und Feiertagen
- bis 3000 m für je 45,455 m Fahrtstrecke 0,10 Euro
- über 3000 m für je 48,78 m Fahrtstrecke 0,10 Euro

(3) Anfahrten zum Besteller außerhalb des Betriebssitzes werden mit der fahrzeugspezifischen Taxe berechnet, wenn die Fahrt nicht zum Betriebssitz des Taxis zurückführt.

§ 3 Gepäckbeförderung

Handgepäck ist ebenso wie Reisegepäck und Einkäufe in üblichen Mengen und Größen unentgeltlich zu befördern.

§ 4 Wartezeiten

Bei Wartezeiten werden je 12,40 Sekunden mit 0,10 Euro und für eine volle Stunde 29,00 Euro berechnet.

§ 5 Besondere Ausstattung

Eine vom Fahrgast verlangte besondere Ausstattung des Taxis, wie z. B. zu Hochzeits- und Beerdigungsfahrten, darf je nach Aufwendung besonders berechnet werden.

§ 6 Nichtbenutzung bestellter Taxen

Wird ein angefordertes Taxi aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, nicht benutzt, so kann der Unternehmer die Bezahlung der Fahrstrecke und der etwaigen Wartezeit nach den §§ 2 und 4 verlangen.

§ 7 Ausfall des Fahrzeuges

Wird eine Fahrt durch den Ausfall des Fahrzeuges, durch Verschulden der Taxifahrerin oder des Taxifahrers oder durch einen Unfall unterbrochen und die Weiterfahrt erheblich verzögert oder unmöglich gemacht, so ist der Fahrgast zur Zahlung des Fahrgeldes nicht verpflichtet. Bereits gezahltes Fahrgeld ist zurückzuzahlen.

§ 8 Fahrpreisabrechnung

- (1) Das Beförderungsentgelt in Höhe des vom Fahrpreisanzeiger angezeigten Fahrpreises ist grundsätzlich nach Beendigung der Fahrt in bar zu entrichten. In begründeten Ausnahmefällen kann die Taxifahrerin oder der Taxifahrer die Fahrt von der Entrichtung einer angemessenen Vorauszahlung abhängig machen.
- (2) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über den Beförderungspreis auszustellen.

§ 9 Sondervereinbarungen

Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich nach Maßgabe des § 51 Abs. 2 PBefG sind zulässig. Sie bedürfen der Genehmigung der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Dithmarschen.

§ 10 Mitführung der Verordnung

Ein Abdruck dieser Verordnung ist in jedem Taxi mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 11 Umstellung der Taxameter

Die Taxameter sind bis spätestens zum 31.08.2015 auf die in dieser Verordnung genannten Beförderungsentgelte umzustellen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten, die nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden können.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Kreisverordnung tritt am 15.07.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kreisverordnung über die Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Dithmarschen vom 10.10.2014 außer Kraft.

Heide, den 01.07.2015

Kreis Dithmarschen
- Der Landrat –
Fachdienst Straßenverkehr
gez. Dr. Jörn Klimant
Landrat